

**REGLEMENT
ÜBER DIE PENSIONSORDNUNG
DES GEMEINDERATES HORW
VOM 27. MAI 2004**



**AUSGABE
29. MÄRZ 2018**

INHALT

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Versicherung bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw	3
II. SONDERLEISTUNGEN DER GEMEINDE HORW	3
Art. 3 Voraussetzungen der ordentlichen Sonderleistungen	3
Art. 4 Art und Höhe der ordentlichen Sonderleistungen	4
Art. 5 Überbrückungsrente	4
Art. 6 Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes	4
Art. 7 Mitgliedschaft bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw	4
Art. 8 Kürzung der Sonderleistungen	5
Art. 9 Untergang der Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen	5
Art. 10 Abgangsentschädigung	5
Art. 11 Verfahren und Rechtspflege	5
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 12 Aufhebung des Reglements über die Spareinlegerkasse der Gemeinde Horw vom 11. September 1986	6
Art. 13 Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw vom 9. Dezember 1982	6
Art. 14 Inkrafttreten	6
STATUTEN DER PENSIONSASSE DER GEMEINDE HORW (NR. 405)	7
REGLEMENT ÜBER DAS DIENSTVERHÄLTNISS UND DIE BESOLDUNG DES GEMEINDERATES HORW (NR. 220)	8
Änderung vom 27. Mai 2004	8

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 17 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991¹
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1260 des Gemeinderates vom 2. Oktober 2003
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1612 des Gemeinderates vom 1. März 2018

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für die aktiven und die ehemaligen Mitglieder des Gemeinderates Horw.

Art. 2² Versicherung bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw

1 Die Mitglieder des Gemeinderates Horw sind bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw versichert.

2 Die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw finden Anwendung, soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält.

II. SONDERLEISTUNGEN DER GEMEINDE HORW

Art. 3 Voraussetzungen der ordentlichen Sonderleistungen

1 Das ehemalige Mitglied des Gemeinderates erhält von der Gemeinde Horw ordentliche Sonderleistungen, wenn es aus einem der folgenden Gründe aus dem Gemeinderat ausscheidet:

- a) Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung als Mitglied des Gemeinderates, sofern es beim Ausscheiden aus dem Amt das 55. Altersjahr vollendet und mindestens acht Amtsjahre geleistet hat. Ist das Ereignis auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, kann der Gemeinderat die Sonderleistungen kürzen oder deren Ausrichtung verweigern.
- b) Rücktritt nach 12 Amtsjahren, sofern das ehemalige Mitglied des Gemeinderates das 55. Altersjahr vollendet hat;
- c) Rücktritt nach 8 Amtsjahren, sofern das ehemalige Mitglied des Gemeinderates das 60. Altersjahr vollendet hat.

2 Die Sonderleistungen gemäss dieser Pensionsordnung werden vollumfänglich von der Gemeinde Horw finanziert. Das Mitglied des Gemeinderates bezahlt dafür keine Beiträge und erhält von der Gemeinde beim Ausscheiden aus dem Amt keine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt eine allfällige Freizügigkeitsleistung nach den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw.³

3 Auf die ausbezahlten Sonderleistungen sind Beiträge an die Sozialversicherungen zu entrichten, wobei der Arbeitnehmeranteil vom ausscheidenden Mitglied des Gemeinderates zu tragen ist.⁴

¹ neu Art. 30 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. März 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. März 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

⁴ Eingefügt gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. März 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

Art. 4

Art und Höhe der ordentlichen Sonderleistungen

Die Gemeinde Horw bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderates, das die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllt, jährlich

- a) eine Überbrückungsrente gemäss Art. 5.
- b) Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes gemäss Art. 6.
- c) Kinderrenten von 10 Prozent der Überbrückungsrente des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderates für ein Kind, 15 Prozent für zwei und 20 Prozent für drei und mehr Kinder.

Art. 5

Überbrückungsrente

1 Die Überbrückungsrente beträgt 52 % der anrechenbaren Besoldung. Die anrechenbare Besoldung entspricht dem letzten anrechenbaren Jahresverdienst, erhöht um die dem Gemeindepersonal in der Zwischenzeit gewährte allgemeine Lohnerhöhung und gewichtet mit dem anrechenbaren Beschäftigungsgrad.

2 Der anrechenbare Beschäftigungsgrad entspricht dem Durchschnitt der höchsten Beschäftigungsgrade während der Anzahl von Amtsjahren, die für die vom ehemaligen Mitglied des Gemeinderates bezogenen Leistungen mindestens erforderlich sind. Zusätzliche Amtsjahre fallen bei dieser Berechnung ausser Betracht.

Art. 6

Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes

1 Die Gemeinde Horw bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderates beziehungsweise seiner Vorsorge- oder einer von ihm bezeichneten Freizügigkeitseinrichtung jährlich den für die Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes erforderlichen Betrag.

2 Dieser Betrag entspricht der Summe der Arbeitgeber- und der Versichertenbeiträge nach den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw, berechnet auf der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw.¹

Art. 7²

Mitgliedschaft bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw

1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, kann es aus der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw austreten. Diese richtet die Freizügigkeitsleistung aus und hat keine weiteren Verpflichtungen mehr.

2 Erklärt das ehemalige Mitglied des Gemeinderates mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen nicht ausdrücklich den Austritt, gelten für die Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw folgende Sonderbestimmungen:

- a) Das ehemalige Mitglied des Gemeinderates bleibt bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw versichert.
- b) Sein Altersguthaben wird auf der Basis der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw, weitergeführt.
- c) Bei Invalidität, Tod oder beim Erreichen des Rentenalters der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw werden die Leistungen nach den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw ausgerichtet.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. März 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. März 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

Art. 8
Kürzung der Sonderleistungen

1 Die ordentlichen Sonderleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung gemäss Art. 5 des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderates übersteigen.¹

2 Das anteilmässige Erwerbseinkommen ist der Teil des Erwerbseinkommens, der dem Anteil der gemeinderätlichen Tätigkeit an der gesamten Erwerbstätigkeit entspricht.

3 Das ehemalige Mitglied des Gemeinderates meldet der Finanzverwaltung Horw sein Erwerbseinkommen jährlich. Es legt die erforderlichen Belege auf und ermächtigt die Finanzverwaltung zur Einsicht in die Steuerakten. Zuviel bezogene Leistungen sind der Gemeinde zurückzuerstatten.

Art. 9
Untergang der Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen

Die Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen enden beim Erreichen des AHV-Rentenalters oder am Monatsende nach dem Tod. Tritt vorher eine Invalidität ein, gehen die Ansprüche in dem Mass unter, in dem die eidgenössische Invalidenversicherung und die Vorsorge- oder vorsorgeähnlichen Einrichtungen leistungspflichtig werden.²

Art. 10
Abgangsentschädigung

1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates weder durch Tod oder Erwerbsunfähigkeit noch mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, erhält es eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 10 % der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 pro vollendetes Amtsjahr, mindestens 40 % und höchstens 100 %. Der anrechenbare Beschäftigungsgrad entspricht dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad des ehemaligen Mitgliedes des Gemeinderates während seiner Amtszeit. Art. 3 lit. a Satz 2 findet Anwendung.³

2 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates nach Vollendung des 45. Altersjahres infolge Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung aus dem Amt aus, ohne dass es einen Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen hat, erhöht sich die Abgangsentschädigung auf 20 % der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 pro vollendetes Amtsjahr, mindestens 40 % und höchstens 160 %. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels.⁴

3 Der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung endet mit Erreichen des AHV-Rentenalters.⁵

4 Art. 4 bis Art. 9 dieses Reglements finden keine Anwendung.

Art. 11
Verfahren und Rechtspflege

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

2 Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁶.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. März 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. März 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. März 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. März 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

⁵ Eingefügt gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. März 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018 (der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4)

⁶ SRL Nr. 40

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12

Aufhebung des Reglements über die Spareinlegerkasse der Gemeinde Horw vom 11. September 1986

1 Das Reglement über die Spareinlegerkasse der Gemeinde Horw vom 11. September 1986 wird rückwirkend auf den 1. Januar 2000 aufgehoben.

2 Die ehemaligen Mitglieder der Spareinlegerkasse sind seit 1. Januar 2000 Mitglieder der Pensionskasse der Gemeinde Horw. Die Freizügigkeitsleistungen wurden der Pensionskasse der Gemeinde Horw per 1. Januar 2000 überwiesen.

Art. 13

Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw vom 9. Dezember 1982

1 Das Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw vom 9. Dezember 1982 wird wie folgt aufgehoben:

- a) Art. 9 rückwirkend auf den 1. Januar 2000;
- b) die übrigen Bestimmungen auf den 1. Juni 2004. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

2 Die übrigen Bestimmungen gemäss Absatz 1 lit. b finden Anwendung

- a) auf die Ansprüche und Anwartschaften der nach bisherigem Recht pensionierten, ehemaligen Mitglieder des Gemeinderates.
- b) auf die Ansprüche und Anwartschaften der Mitglieder des Gemeinderates, die im Falle eines Rücktritts bereits nach bisherigem Recht einen Pensionsanspruch hätten.

3 Die Personen gemäss Absatz 2 lit. b sind seit 1. Januar 2000 Mitglieder der Pensionskasse der Gemeinde Horw und beitragsfreie Mitglieder der Pensionsordnung des Gemeinderates Horw. Die Leistungen nach dem Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw vom 9. Dezember 1982 werden um die Ansprüche des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderates gegen die Pensionskasse der Gemeinde Horw gekürzt.

4 Mit Ablauf der vorzeitigen Pensionierungen gemäss Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw vom 9. Dezember 1982 wird der Pensionsfonds für Mitglieder des Gemeinderates in jährlichen Tranchen von Fr. 200'000.00 zu Gunsten der Finanzierung der Ruhegehälter ab dem 66. Altersjahr aufgelöst. Es erfolgt keine weitere Verzinsung des Fondsguthabens.¹

Art. 14

Inkrafttreten²

1 Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

2 Art. 13 Abs. 4 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Horw, 27. Mai 2004

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Jörg Stalder

Daniel Hunn

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 15. November 2007

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 15. November 2007

**Statuten der Pensionskasse der Gemeinde
Horw (Nr. 405)¹**

¹ aufgehoben per 31. Dezember 2006

Reglement über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates Horw (Nr. 220)

ÄNDERUNG VOM 27. MAI 2004

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

–nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1260 des Gemeinderates vom 2. Oktober 2003
–gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 17 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991

I.

Das Reglement über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates Horw vom 30. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 14

Sonderleistung und Abgangsentschädigung

Die Sonderleistung und die Abgangsentschädigung werden im Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderates geregelt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Horw, 27. Mai 2004

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Jörg Stalder

Daniel Hunn

T a b e l l e

Änderungen des Reglements über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw vom 27. Mai 2004

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	15.11.2007	Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2	neu
2	29.03.2018	Art. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, Art. 10 Abs. 1, 2 und 4	geändert
3	29.03.2018	Art. 3 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3	neu